

Sonderausgabe zum

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einbaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Feuilleton Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 39a.

Mittwoch, den 16. Mai

1917.

Bekanntmachung

Nr. Mc. 100/2. 17. R. R. U.,

**Betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestands-
erhebung und Enteignung von Destillations-
apparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen
(Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige
Ablieferung von anderen Brennergeräten aus
Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss
und Bronze).**

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlag-
nahme und Enteignung nach § 6* der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den
Nachtrags-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht
nach § 5** der Bekanntmachung über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Ver-
bindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 3. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der
Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung
zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel
vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter-
sagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 M wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände her-
auszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu
überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die
verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorge-
schriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Unbemögensfalle mit
Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft,
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten
oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai
1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupfer-
legierungen bestehenden Destillations-, Rektifizier-
und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in
§ 3 genannten), insbesondere:

1. Blasenapparate bestehend aus: Blase, Helm,
Kondensator und Dephlegmator;
2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus:
Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne
und Futterkolonne), Dephlegmator, Kondensator und
Schlemperegulator, alles einschließend der daran be-
findlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen ein-
schlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekannt-
machung Nr. M. 1/7. 15. R. R. U. (betreffend Bestands-
meldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten
§ 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekannt-
machung Nr. M. 5395/9. 15. R. R. U. (betreffend Beschlag-
nahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten,
§ 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekannt-
machung sind diejenigen Destillations-, Rektifizier-
und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur
kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt
sind, insbesondere eiserne Maische- oder Futterkolonnen mit
kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Ver-
schlüssen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder
messingenen Maischeröhren, eiserne Schlemperegulatoren
mit kupfernen Schwimmern und dergl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat ge-
hörende Sauermaischepumpe, der Spiritustähler, die Vor-
lage, die Messuhr und die nach dem Sammelbassin führende
Drainrohrleitung.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
 - a) landwirtschaftliche Brennereien,
 - b) Obstbrennereien,
 - c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt
sind,
 - d) gewerbliche Brennereien,
insbesondere für alle
Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und
Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im
Zwischenbetriebe andere mehligke oder nichtmehligke
Stoffe verarbeitet werden);
2. Bild- und Hefefabriken;
3. Betriebe der Spiritusindustrie, insbesondere Essen-
zen-, Kognat-, Obstwein-, Sekt-, Likör- und Trank-

Brannkoeinfabriken, Alkoholretifizier- und
gungsanstalten;
4. Fruchtjaft- und Limonadenfabriken.

§ 5.

Befchlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände (§ 2) werden hiermit befchlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Befchlagnahme.

Die Befchlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der
folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender An-
ordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle erlaubt werden.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen
gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrest-
vollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen
Weitergebrauch der befchlaggenommenen Gegenstände bis zu
dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin
bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der befchlaggenommenen Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch
den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden
durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen ent-
eignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungs-
anordnungen sind die Apparate aus den Betrieben
zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuerhaltende Be-
triebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder
als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunter-
brechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten
müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillsgelegte Betriebe), das
sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich zugleich um die
Ersatzbeschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicher-
stellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzu-
liefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobil-
machungsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne
Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Ent-
eignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis
zu einem von der Metall-Mobilmachungs-
stelle noch anzugebenden Termin um Er-
satzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der
angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der
Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden
dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die
Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A.
vom 1. Oktober 1916, betreffend Biertrugbedel aus Zinn
übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungs-
bestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung
und Einziehung der befchlaggenommenen Destillations-
apparate usw.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Ueber-
nahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung be-
troffenen Destillations-, Retifizier- und Extraktionsappa-
rate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg
(Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,75 M.,
für das Kilogramm Legierung (Messing,
Rotguss, Bronze) 2,25 M.
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg
(Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,50 M.,
für das Kilogramm Legierung (Messing,
Rotguss, Bronze) 2,25 M.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder
Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupfer-
legierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung
zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen,
daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich
gewogen werden kann.

Der Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die
abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ab-
lieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernungen der
Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung der-
selben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmep-
reis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der

Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche
Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird
dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 357) nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf
Antrag der Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für
Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriast. 31, endgültig
festgelegt.

§ 9.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige
Zurückstellung von der Ablieferung der befchlaggenommenen
und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende
Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Appa-
rate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag aus-
reichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend er-
wiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Behebung der
Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbe-
sondere bis zur Bereitstellung eines eiserne Ersatzappa-
rates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalver-
band einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungs-
stelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die
Metall-Mobilmachungsstelle.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Brennerei- geräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme fol-
gender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennerei-
geräte und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing,
Rotguss und Bronze verpflichtet, die von den in § 4 ge-
nannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es
sich nicht um Altmaterial handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlschlangen
(Fesen- und Gärbotischföhrer); Veriefelungsföhrer, Kühl-
tafeln, Kühlzellen, Kühlschiffe, in einem eisernen Mantel
befindliche Schlangen, Jargen- und Röhrenföhrer u. dgl.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere
Kessel, Fesensgefäße, Mutterfesensgefäße, Fesenschöpper
und Fesensöffel, Kannen, Filtierzylinder und Filtrier-
vorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Meßgefäße, Druck-
föhrer, Druckgefäße u. dgl.

Brennereiarmaturen, insbesondere Rohrleitun-
gen, Hähne, Verschraubungen u. dgl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abge-
lieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen
werden vergütet:

3,50 M für 1 kg Kupfer,

2,25 M für 1 kg Legierung (Messing, Rotguss, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder
Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder
Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der
Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den
in § 4 genannten Betrieben, insbesondere
von Althandlungen, dürfen die genannten
Gegenstände zu den angegebenen Ueber-
nahmepreisen nicht angenommen werden.
Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als
die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende
mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände
werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekannt-
machung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu
richten mit der Bezeichnung „Beitritt Destilla-
tionsapparate“ zu versehen und dürfen andere An-
gelegenheiten nicht behandeln.
Wien, den 7. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierend: General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 17. R. R. A.

Betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech.

Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund
der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den
Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militär-
behörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der
Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516),
der Bekanntmachungen über die Veränderungen dieses Ge-
setzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom

23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Nummerung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhandene, anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernden Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Vermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungsurlaub.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) an Werke, die Kohlen, Holz und Erze brütetieren,
- b) an das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat zur Weiterverteilung für Brütetierzwecke,
- c) an Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
- e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen,
- f) an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,
- g) an Inhaber von Freigabescheinen, die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, vom Verbraucher angefordert werden können.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5.

Verarbeitungsurlaub.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) zur Brütetierung von Kohlen, Holz und Erzen,
- b) zur Herstellung von Elektroden,
- c) in Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) in dem vom Reichs-Marine-Minister angeordneten und den in Frage kommenden Pecherzeugern bekannten Umfange,
- e) zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,
- f) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabeschein (§ 4g) erteilt worden ist.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Unlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldefrist und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, einzufenden.

§ 9.

Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 M für 100 kg frei Waggon Verladestation, in Schollen lose verladen, einschließlich Umfrachtposten, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockpech ist ein Aufschlag von 10 Pf. für 100 kg gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 M für 100 kg der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pf. für 100 kg gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 10.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegs-

Gemeintlichen Mittengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft. Posen, den 7. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Bekanntmachung

Nr. G. 1600/3. 17. A. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenbüschen und Weidenrinden.

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenbüschen und Weidenrinden.

§ 2.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht. Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100A, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu erstatten. Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von drei Zentnern jeder Art und darunter.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus An-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

laß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw., die Weiden auf dem Stock haben.

Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917 die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräßer Straße 100A, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“, mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldechein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

§ 6.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Verberung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräßer Straße 100A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Posen, den 7. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.